

Satzung

Der Stiftung für die Deutsche Oper Berlin
[Fassung vom 18. November 2016]

**Ihre Liebe für
die Oper soll
nie verklingen!**

Präambel

Die Stiftung für die Deutsche Oper Berlin will den Fortbestand der Deutschen Oper Berlin als eines der führenden Opernhäuser Deutschlands und der Welt und als herausragende Kultureinrichtung der Bundeshauptstadt Berlin langfristig sichern. Dies geschieht zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden, durch welche die Stiftung den Spielbetrieb der Deutschen Oper Berlin und insbesondere die Pflege und Weiterentwicklung des Musiktheaters an diesem Opernhaus fördert. Zum anderen wirkt die Stiftung durch Öffentlichkeitsarbeit darauf hin, dass die Kunstform der Oper und die Arbeit der Deutschen Oper Berlin im Besonderen einen hohen Stellenwert im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger Berlins und Deutschlands haben.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für die Deutsche Oper Berlin“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Deutschen Oper Berlin.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a Anschaffungszuschüsse
 - b Inszenierungszuschüsse
 - c die finanzielle Förderung besonderer Veranstaltungen der Deutschen Oper Berlin, die der künstlerischen Weiterentwicklung der Oper und den Künstlern oder der Reputation der Deutschen Oper Berlin dienen
 - d die Förderung des künstlerischen Nachwuchses im Bereich des Musiktheaters durch finanzielle Unterstützung wie Stipendien etc.
 - e die finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Deutschen Oper Berlin
3. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung [AO] zur Förderung von Kunst und Kultur durch Unterstützung der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des

§ 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
6. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
7. Es dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, wie z.B. Honorare und andere Entgelte, oder durch unverhältnismäßig hohen Auslagenersatz begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Verwendung der Mittel, Spenden und Unterstiftungen

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung zunächst aus der im Stiftungsgeschäft genannten Vermögensausstattung.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5% des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden; sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne der AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird und soweit dies erforderlich ist, um den Stiftungszweck erfüllen zu können. Zur Werterhaltung können im Rahmen des

steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

5. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Bei zweckwidriger Verwendung zugewiesener Stiftungsmittel sind diese von der Stiftung zurückzufordern.
6. Aus den verfügbaren Mitteln der Stiftung dürfen Mittel auch für die ordentliche Geschäftsführung entnommen werden.
7. Die Stiftung soll zur Förderung ihres Zweckes Spenden einwerben. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Spende entgegenzunehmen. Soweit eine Spende nicht für einen konkreten Verwendungszweck gegeben worden ist, ist der Vorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden oder sie einer nach dieser Satzung zulässigen Rücklage zuzuführen.
8. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft und Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen [unselbstständige Unterstiftung].

§ 4 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen.
3. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an:
 - a Ein Mitglied des Vorstandes des Förderkreises der Deutschen Oper Berlin e.V., das vom Vorstand dieses Vereins dafür gegenüber dem Vorstand benannt wird. Besteht dieser Verein nicht mehr, wird ein Vorstandsmitglied durch das Kuratorium [§ 8 dieser Satzung] für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt dieses Vorstandsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Ist dieses Mitglied zur Übernahme des Amtes nicht bereit, so ernennt das Kuratorium für die Dauer der jeweiligen Amtszeit ein Vorstandsmitglied.
 - b Kraft Amtes der jeweilige Geschäftsführende Direktor der Deutschen Oper

- Berlin. Ist der Geschäftsführende Direktor der Deutschen Oper nicht bereit, dieses Amt zu übernehmen, so ernennt das Kuratorium für die Dauer der jeweiligen Amtszeit ein Vorstandsmitglied.
- c Eine Person, die von den beiden anderen vorerwähnten Vorstandsmitgliedern durch Selbstergänzung [Kooptation] zum Vorstandsmitglied für die Dauer von drei Jahren berufen wird. Kommt eine solche Kooptation zur Erstbesetzung des Vorstandes nicht innerhalb von drei Monaten zustande, nachdem die beiden anderen vorgenannten Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben, oder im Übrigen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der regulären Amtszeit des kooptierten Vorstandsmitgliedes, wird dieses Vorstandsmitglied durch das Kuratorium gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig, sofern erneut eine Kooptation nicht zustande gekommen ist. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt dieses Vorstandsmitglied bis zur Kooptation oder Wahl seines Nachfolgers im Amt.
 - d Scheiden Vorstandsmitglieder [vorzeitig] aus, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstandes den Vorstand allein.
2. Der nach Absatz 1 gebildete Vorstand kann, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, bis zu zwei weitere Personen als Vorstandsmitglieder kooptieren. Die Amtszeit dieser kooptierten Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Eine wiederholte Kooptation ist zulässig; kommt es dazu nicht, scheidet das Vorstandsmitglied mit Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus.
 3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 4. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtszeit vom Kuratorium durch einen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums zu fassenden Beschluss abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Die Abberufung des Mitglied des Vorstandes des Förderkreises der Deutschen Oper Berlin e.V. oder des jeweiligen Geschäftsführenden Direktors der Deutschen Oper Berlin ist nur zulässig, wenn das Kuratorium gleichzeitig an seiner Stelle eine andere Person zum Vorstandsmitglied wählt; die Amtszeit dieses neuen Vorstandsmitgliedes endet, sobald die Stelle des Vorstandsmitgliedes des Förderkreises der Deutschen Oper Berlin e.V. bzw. des Geschäftsführenden Direktors der Deutschen Oper Berlin neu besetzt ist. Im Falle der Abberufung eines in den Vorstand kooptierten Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neubesetzung wiederum durch Kooptation gemäß Absatz 1 Buchstabe c bzw. Absatz 2; ein vom Kuratorium abberufenes Vorstandsmitglied darf nicht erneut in den Vorstand kooptiert werden.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a die Beschlussfassung über die Verwendung der verfügbaren Mittel
 - b die Einwerbung von Zustiftungen und Spenden
 - c die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung
 - d innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Erstellung eines Jahresberichts, bezogen auf das jeweilige Abrechnungsjahr, mit folgendem Inhalt:
 - Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen
 - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens
 - sonstige Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des StiftungszwecksDer Jahresbericht ist alsbald nach seiner Erstellung dem Kuratorium vorzulegen
 - e die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung
3. Für die laufenden Geschäfte können entgeltlich oder unentgeltlich tätige Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes oder des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein. Bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung einen Geschäftsführer, so hat dieser die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von dem jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich scheint, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder das Kuratorium es verlangen. Vorstandssitzungen sind schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

2. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle auch dessen Abwesenheit von dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
3. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Falle seiner Abwesenheit hat die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden dieses Gewicht nicht.
5. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
6. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
8. Das Kuratorium ist jeweils rechtzeitig über die Termine der Vorstandssitzungen zu unterrichten. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend, aber ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Personen.
Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - a der jeweilige Intendant der Deutschen Oper Berlin. Ist der Intendant der Deutschen Oper Berlin nicht bereit dieses Amt zu übernehmen, so ernennt das Kuratorium für die Dauer der jeweiligen Amtszeit ein Kuratoriumsmitglied.
 - b ein Mitglied des Vorstandes des Förderkreises der Deutschen Oper Berlin e.V., das vom Vorstand dieses Vereins dafür gegenüber dem Kuratorium benannt wird; ist dieses Mitglied zur Übernahme des Amtes nicht bereit, so ernennt das Kuratorium für die Dauer der jeweiligen Amtszeit ein Kuratoriumsmitglied.
 - c zwei weitere Personen, die durch den Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt sind, und zwar auf die Dauer von drei Jahren ab Entstehung der Stiftung

durch ihre Anerkennung; nach Ablauf ihrer Amtszeit werden diese zwei Kuratoren durch vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes kooptierte Personen ersetzt, und zwar jeweils wiederum auf die Dauer von drei Jahren; eine wiederholte Kooptation ist zulässig, nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben diese Kuratoriumsmitglieder bis zur Wahl Ihrer Nachfolger im Amt.

- d weitere Kuratoren, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium kooptiert werden, ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren; eine wiederholte Kooptation ist zulässig, kommt es nicht zu einer erneuten Kooptation, scheidet das Kuratoriumsmitglied mit Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus.
- e Personen, die eine Zustiftung in Höhe von mindestens € 10.000,- gemacht haben, und zwar ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren ab Leistung des Zustiftungsbetrages an die Stiftung; eine erneute Mitgliedschaft im Kuratorium ist aufgrund einer weiteren Zustiftung in Höhe von ebenfalls mindestens € 10.000,- wiederum auf die Dauer von drei Jahren zulässig.
- f Scheiden die Kuratoriumsmitglieder gemäß Buchstabe a bis e [vorzeitig] aus, bilden die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder bis zur Vervollständigung des Kuratoriums das Kuratorium allein.

2. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Die Sitzung wird einberufen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. dessen Stellvertreter. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtmitglieder von Vorstand und Kuratorium. Ein wichtiger Grund kann z. B. ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ohne Stimmrecht und hinsichtlich der Abstimmung von der Anzahl der Organmitglieder her nicht zu berücksichtigen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über
 - a Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel
 - b den Jahresbericht der Stiftung
 - c die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a bis c bzw. § 5 Absatz 4 dieser Satzung
 - d die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums gemäß § 8 Absatz 1 Buchstaben a bis d bzw. § 8 Absatz 2 dieser Satzung

- e die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung des Vorstandes
- 2. Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- 3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist von dem jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kuratoriums erforderlich scheint, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder es verlangen. Kuratoriumssitzungen sind schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
2. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle auch dessen Abwesenheit von dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Kuratoriumsmitglied geleitet.
3. Das Kuratorium ist nach ordnungsgemäßer Ladung nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Falle seiner Abwesenheit hat die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden dieses Gewicht nicht.
5. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
6. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder und der Vorsitzende des Vorstandes erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
7. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind berechtigt, an den Kuratoriumssitzungen beratend, aber ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und

die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

2. Das Kuratorium prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 12 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

1. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Sie darf nur in Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde und der Stiftungsbehörde erfolgen.
2. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
3. Änderungen dieser Satzung, insbesondere eine Änderung des Stiftungszwecks und der Euro-Betragsangaben in § 8 Absatz 1, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder und zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden.
4. Eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dürfen nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint; ein solcher Beschluss darf nur mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde und der Stiftungsbehörde ausgeführt werden. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei nicht nur vorübergehendem Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung nach Tilgung etwaiger vorhandener Schulden an die Stiftung Oper in Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für die Deutsche Oper Berlin zur Förderung der Kunst. Die Stiftung Oper in Berlin hat das Vermögen der Stiftung in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise, insbesondere unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

2. Der Vorstand ist nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen
 - b den nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der entsprechende Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.